

**Micheler, Stefan**

Homosexuelle in der NS-Zeit : Neuere Forschungsergebnisse und Streitfragen

**In:**

Eickels, Klaus van; Eickels, Christine van (Hrsg.), Sodomiter, Päderasten, Homosexuelle : Mann-männliches Begehren und homosexuelles Handeln von der Antike bis zur Ehe für alle, Bamberg : University of Bamberg Press, S. 253-280. 2024. DOI: 10.20378/irb-94412

**Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion**

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-94736

Datum der Veröffentlichung: 18.04.2024

**Rechtehinweis:**

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

ALEXANDER ZINN

## Homosexuelle in der NS-Zeit

### Neuere Forschungsergebnisse und Streitfragen<sup>1</sup>

Die Situation Homosexueller in der NS-Zeit wurde von der Geschichtswissenschaft lange vernachlässigt. Und so waren es schließlich Akteur\*innen der Lesben- und Schwulenbewegung, die in den 1970er Jahren begannen, die ‚eigene‘ Geschichte aufzuarbeiten.<sup>2</sup> Eng verknüpft war dies mit dem damaligen Kampf gegen den §175 des Strafgesetzbuches, der männliche Homosexualität bis 1969 kriminalisiert hatte und bis 1994 noch als gesonderter Jugendschutzparagraf fortbestand. Der Rosa Winkel, mit dem die Nationalsozialisten Homosexuelle in den Konzentrationslagern gekennzeichnet hatten, avancierte dabei zu einem Symbol ‚schwulen Stolzes‘, das für den aktuellen ‚Befreiungskampf‘ nutzbar gemacht wurde. Und auch auf lesbischer Seite bemühte man sich darum, die NS-Zeit für den gegenwärtigen Kampf um Anerkennung zu instrumentalisieren. All dies leistete einem Geschichtsbild Vorschub, das von Opfererzählungen dominiert war, den zeitgeschichtlichen Kontext aber oft ebenso ausblendete wie ‚unpassende‘ Quellen, die dem Opfernarrativ nicht entsprachen. Und so kam es, dass die Aufarbeitung in eine Schiefelage geriet: Larmoyanz und Dramatisierung waren verbreitet, einige

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung des Artikels Alexander ZINN: Der Hang zu Opfererzählungen. Über Dramatisierung und selektive Wahrnehmung in Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur zu Homosexuellen während der NS-Zeit, in: *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande* 53.2 (2021), S. 331–346, online verfügbar: <https://doi.org/10.4000/allemande.2811>.

<sup>2</sup> Vgl. Rüdiger LAUTMANN / Winfried GRIKSCHAT / Egbert SCHMIDT: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, hrsg. v. Rüdiger Lautmann, Frankfurt am Main 1977, S. 325–365; Hans-Georg STÜMKE / Rudi FINKLER: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und ‚Gesundes Volksempfinden‘ von Auschwitz bis heute, Reinbek 1981; Ina KUCKUC (alias Ilse Kokula): Der Kampf gegen Unterdrückung: Materialien aus der deutschen Lesbierinnenbewegung, München 1975.

einem „Massenmord“ an Homosexuellen oder sogar von einem „Homo-caust“.<sup>3</sup> Auch wenn derartige Übertreibungen allmählich überwunden wurden, ist die einschlägige Forschung, die sich inzwischen in den akademischen Bereich verlagert und professionalisiert hat, auch heute noch nicht ganz frei von den seit den 1970er Jahren geprägten Narrativen und Legenden.

Das Ergebnis ist ein in Teilen schiefes Geschichtsbild, das vor allem in der Erinnerungskultur gepflegt wird, die nach Helden und Märtyrern verlangt, aber nichts hören will von der Ambivalenz, die viele Opferbiografien prägte. Konterkariert wird dieses Geschichtsbild allerdings durch neuere Forschungsergebnisse, die deutlich machen, dass die Situation Homosexueller wesentlich komplexer war, als es das Opfernarrativ suggeriert. Dies soll im Folgenden anhand einiger Fragen verdeutlicht werden, die sich teilweise zu historischen Streitfragen entwickelt haben. Näher beleuchtet werden der Umfang und die Probleme der Strafverfolgung homosexueller Männer, die ‚Homophobie‘ und das Denunziationsverhalten der Bevölkerung, die KZ-Einweisungen homosexueller Männer und schließlich die Situation lesbischer Frauen.

## **1 Totale Verfolgung? Umfang und Probleme der Strafverfolgung**

In der Forschung zur Situation schwuler Männer unter dem NS-Regime herrschte lange Konsens darüber, dass diese, wie Burkhard Jellonek 1990 betonte, in ständiger „Furcht vor der drohenden Verhaftung“ gelebt hätten.<sup>4</sup> Tatsächlich verzehnfachte sich die Zahl der Strafverfahren nach Verschärfung des § 175 und der Einführung des neuen § 175a bis zum Jahr 1939 auf rund 8.000.

---

<sup>3</sup> Vgl. James D. STEAKLEY: Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, hrsg. v. Burkhard Jellonek / Rüdiger Lautmann, Paderborn 2002, S. 55–68, hier: S. 55 und 63.

<sup>4</sup> Burkhard JELLONNEK: Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Die Gestapo. Mythos und Realität, hrsg. v. Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Darmstadt 2003, S. 343–356, hier: S. 356.

Ohne Frage traf diejenigen, die zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt wurden, ein hartes Schicksal.<sup>5</sup> Wenig beachtet wurde bislang aber, dass nicht mehr als ein Viertel der mutmaßlichen Homosexuellenpopulation ins Visier von Polizei und Gestapo geriet und nur etwa zehn Prozent verurteilt wurden.<sup>6</sup> In einem beträchtlichen Teil dieser Fälle ging es im Übrigen um den Vorwurf der ‚Verführung‘ von Personen unter 21 Jahren – je nach Region dürften nur ein Viertel bis maximal zwei Drittel der Strafverfahren Sexualkontakte unter Erwachsenen betroffen haben.<sup>7</sup>

Das Gros der ‚gewöhnlichen‘ Homosexuellen konnte sich der Verfolgung also entziehen und wie sehr diese tatsächlich ihren Alltag bestimmte, ist zumindest eine offene Frage. Ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen dürfte die verschärfte Verfolgung eher verdrängt oder bagatelisiert haben, zumal es sich ja auch nur um eine graduelle Verschärfung handelte, denn auch vor 1933 hatten sie mit Stigmatisierung und Kriminalisierung leben müssen. Dass einige, wie Rüdiger Lautmann schon 1980 betonte, ihre gleichgeschlechtlichen Eskapaden im ‚Dritten Reich‘ später als „die schönste Zeit meines Lebens“ beschrieben, zeigt, dass das vorherrschende Bild einer ‚totalen Verfolgung‘ wohl eher übertrieben ist und eine etwas differenziertere Perspektive nottäte.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Alexander ZINN: ‚Aus dem Volkskörper entfernt‘? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2018, S. 680, Tabelle 19a.

<sup>6</sup> Zugrunde gelegt wurde hier die eher zurückhaltende Schätzung einer Homosexuellenpopulation von zwei Prozent der männlichen Bevölkerung; vgl. ZINN: ‚Aus dem Volkskörper entfernt‘?, S. 304.

<sup>7</sup> Dies zeigen neue Forschungsergebnisse des Verfassers zu Sachsen: Während in den ländlichen Gerichtsbezirken Bautzen und Freiberg nur ein Viertel der Anklagen die ‚einfache‘ Homosexualität betrafen, waren es in den urbanen Bezirken Leipzig und Dresden rund die Hälfte. Dagegen hat Pretzel für Berlin errechnet, dass 65 Prozent der Urteile wegen einvernehmlicher Sexualkontakte nach §175 ergingen; vgl. Alexander ZINN: Von ‚Staatsfeinden‘ zu ‚Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung‘. Homosexuelle in Sachsen 1933–1968, Göttingen 2021, Kapitel 2.2; Andreas PRETZEL / Gabriele ROßBACH: „Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...“. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945, hrsg. v. Kulturring in Berlin e. V., Berlin 2000, S. 179.

<sup>8</sup> Rüdiger LAUTMANN: „Hauptdevise: bloß nicht anecken.“ Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus, in: Terror und Hoffnung in Deutschland 1933–1945. Leben im Faschismus, hrsg. v. Johannes Beck, Reinbek 1980, S. 366–390, hier: S. 371.

Tatsächlich zeigt sich bei genauerer Analyse, dass sich die lokalen Polizei- und Justizbehörden nicht immer als die ‚willigen Vollstrecker‘ erwiesen, als die man sie heute oft wahrnimmt. In der praktischen Umsetzung haperte es an vielen Stellen und das von Gestapo-Chef Heinrich Himmler initiierte Verfolgungsprogramm drohte gerade an seiner Maßlosigkeit zu scheitern. Denn die in den „Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ formulierten Erwartungen waren kaum zu erfüllen. Eine ‚ständige Kontrolle‘ homosexueller Männer bis hin zu einer ‚Meldepflicht bei Wohnungswechsel‘ überforderte die meisten Polizeistellen schon personell.<sup>9</sup> Treffpunkte wie Bahnhöfe, Parkanlagen sowie Schwimm- und Bedürfnisanstalten ließen sich ohne zusätzliche Mitarbeiter ebenso wenig überwachen wie Hotels und der Anzeigenteil von Tageszeitungen. Hinzu kam, dass es an einschlägigen Erfahrungen und Kompetenzen mangelte – bislang hatte man sich allenfalls in den Sittendezernaten der Großstädte mit der ‚Bekämpfung der Homosexualität‘ beschäftigt.

Himmler ordnete deswegen an, dass künftig alle Verfahren von der Kriminalpolizei und nicht mehr von Gendarmerieposten oder Außenstellen zu führen seien. Doch auch das führte in der Praxis oft zu massiven Problemen. So gab die Kriminalpolizeistelle Dresden eine Verfügung heraus, der zufolge alle einschlägigen Verfahren nach Dresden abgegeben werden sollten. Daraufhin weigerten sich einzelne Gendarmerieposten, entsprechende Ermittlungsverfahren durchzuführen, was schließlich eine Beschwerde des Bautzener Oberstaatsanwaltes nach sich zog: Die „vorgesehene Bearbeitung aller dieser Fälle von Dresden aus würde die Erledigung außerordentlich erschweren und verzögern“, zumal „schon jetzt in der Behandlung der genannten Sachen infolge der neuartigen

---

<sup>9</sup> Die als vertraulich gekennzeichneten Richtlinien wurden von den örtlichen Polizeistellen vervielfältigt und an Landratsämter, Bürgermeister und Gendarmeriestationen weitergereicht, so etwa am 11.5.1937 von der Kriminalpolizeistelle Kassel; Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 180 (Landratsamt Eschwege 1821–1973), Nr. 1718 (Vertraulicher Schriftverkehr betr. politische Polizei und Fremdenpolizei, Bd. 2, 1937–1938), Bl. 105–113.

Regelungen ein Stocken eingetreten“ sei, „das umso ärger werden“ würde, „je länger der jetzige Zustand dauert“. <sup>10</sup>

Die lokalen Probleme bei der Umsetzung der Verfolgungspolitik führten dazu, dass die Berliner Gestapo immer wieder ‚Sonderkommandos‘ mit Gestapobeamten des Homosexuellendezernats in die Provinz entsandte. Diese übernahmen dort vorübergehend die Ermittlungstätigkeit, offenbar mit dem Ziel, die örtliche Kriminalpolizei anzuleiten und zu einem entschiedeneren Vorgehen zu motivieren. In der Praxis gab es aber auch dabei Probleme. So mahnte Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei, bereits am 4. März 1937 an, „dass Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei aufs engste zusammenarbeiten“ müssten. Es werde immer „Situationen geben, wo beide Zuständigkeiten sich überschneiden (Brände, Explosionen, Sabotageverdächtige, § 175, § 218)“. Er habe „kein Verständnis dafür, wenn – wie so oft bisher – Reibungen und Missverständnisse auftreten.“ <sup>11</sup>

Wie weit die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gestapo, Kripo und Staatsanwaltschaft gehen konnten, zeigte der Einsatz eines Sonderkommandos in Hamburg. Hintergrund war wohl, dass dort im Jahr 1935 ‚nur‘ 86 Männer nach § 175 verurteilt wurden, während es in (dem allerdings auch wesentlich größeren) Berlin bereits 277 waren. Das Sonderkommando begann seine Arbeit am 24. Juli 1936 mit Razzien in von Homosexuellen frequentierten Lokalen. Einige hundert Männer wurden festgenommen und teilweise in das KZ Fuhlsbüttel eingewiesen. Auch der bisher für die Homosexuellenverfolgung zuständige Kriminaloberinspektor Rudolf Förster wurde in ‚Schutzhaft‘ genommen, das Dezernat F 36 der Hamburger Kriminalpolizei entmachtet: Im September 1936 wurde die Homosexuellenverfolgung zunächst der Hamburger Gestapo übertragen, im Sommer 1937 übernahm die Aufgabe dann die neu gegründete

---

<sup>10</sup> Staatsfilialarchiv Bautzen, Bestand 50071 (Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bautzen), 85 (Maßnahmen zur Lenkung der Strafrechtspflege in sicherheits- und sittlichkeitspolizeilichen Angelegenheiten 1936–1944), Bericht vom 5.4.1937, Bl. 9 f.

<sup>11</sup> Rundschreiben an die Staats- und Kriminalpolizeistellen vom 4.3.1937, in: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, hrsg. v. Günter Grau, Frankfurt am Main 1993, S. 137–138.

Abteilung K 24 der Hamburger Kripo. Der ‚Erfolg‘ der Aktion war eindeutig: 1936 wurden mit 402 Männern fast fünfmal so viele verurteilt wie 1935.<sup>12</sup>

Doch derartige ‚Erfolge‘ der Gestapo-Sonderkommandos waren eine zweischneidige Sache, konnten sie doch auch zu einer Überforderung der lokalen Polizei- und Justizbehörden führen. Das zeigte sich 1938/39 in Frankfurt am Main, wo ein Gestapo-Sonderkommando eine massive Verfolgungswelle initiiert hatte. Die örtliche Staatsanwaltschaft zeigte sich äußerst kooperativ und gründete ein Sonderdezernat, für dessen Leitung sie mit Herbert Schaun einen ‚alten Kämpfer‘ der NSDAP auswählte, der sich selbst als „nationalsozialistischer Fanatiker“ sah.<sup>13</sup> Auch am Landgericht wurde eine Sonderkammer geschaffen. Dennoch hatte die Justiz große Schwierigkeiten, die Masse der Strafverfahren zu bewältigen. So beklagte die Staatsanwaltschaft im März 1939 in einem Lagebericht, „eine eigentliche Aufarbeitung des vorhandenen Materials“ sei „nicht möglich“. Als Gründe führte sie „den Mangel an Sachbearbeitern bei der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft und den außerordentlichen Umfang des zu bearbeitenden Materials“ an, was dazu führe, dass „die Erledigung einer größeren Anzahl von Verfahren dauernd im Rückstand“ sei.<sup>14</sup> Mit den Kriegsvorbereitungen seit Sommer 1939 verschärfte sich die Situation weiter, wurden nun doch viele Kriminal- und Justizbeamte mit neuen Aufgaben betraut.

Zu weiteren Einsätzen von Sonderkommandos kam es in Berlin, Koblenz, Duisburg, Essen und Bielefeld, später folgten Einsätze in Düsseldorf, Köln und Rudolstadt<sup>15</sup>. Doch flächendeckend waren solche Einsätze von der personell nur schwach aufgestellten Gestapo nicht zu

---

<sup>12</sup> Stefan MICHELER: Selbstbilder und Fremdbilder der ‚Anderen‘. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005, S. 314–317 und S. 323–328; Frank SPARING: „Wegen Vergehen nach §175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, S. 84f.

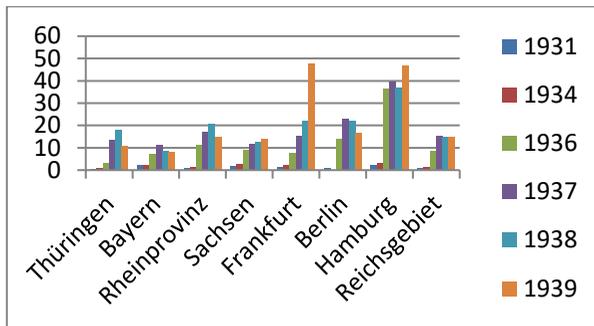
<sup>13</sup> Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), 505/5248, Schreiben vom 30.7.1933, unpag.

<sup>14</sup> HHStAW, 461/11108, Lagebericht vom 20.3.1939, Bl. 256 f.

<sup>15</sup> Bundesarchiv (BArch), R 3001/21165, Vierteljahresberichte des Reichsjustizministeriums; vgl. auch ZINN: „Aus dem Volkskörper entfernt“?, S. 299 und S. 371f.

organisieren. Der Einsatz der ‚Sonderkommandos‘ führte zwar dazu, dass die Verfolgungstätigkeit an den Einsatzorten – zumindest vorübergehend – angeheizt wurde. So zeigten sich in den Anklagestatistiken deutliche regionale Unterschiede, in denen sich vor allem der „örtlich verschiedene Einsatz der Sonderkommandos der Gestapo“ widerspiegelte, wie in den Berichten des Reichsjustizministeriums immer wieder betont wurde.<sup>16</sup>

Nachhaltige Wirkung hatten die Einsätze aber nur selten. So führte eine Gestapo-Aktion in Leipzig seit 1939 zwar zu einem leichten Anstieg der Verfolgung, nach ihrem Ende im Sommer 1941 sank die Zahl der Verhaftungen aber wieder rapide. Hatte es in Leipzig 1938 124 Verhaftungen gegeben, so waren es 1939 bereits 156 und 1940 sogar 161, wobei mit 81 Fällen rund die Hälfte auf das Konto der Gestapo ging. Durch deren Rückzug sank die Zahl der Verhaftungen 1941 aber bereits wieder auf 108 (davon noch 26 durch die Gestapo veranlasst), 1942 waren es dann nur noch 63.<sup>17</sup> Nur in Hamburg scheint der Gestapo-Einsatz die Verfolgung längerfristig nach oben getrieben zu haben, wie die folgende Grafik zu den regionalen Unterschieden der Verfolgung zeigt.



Grafik 1:

Anklagen nach den §§ 175 und 175a pro 100.000 Einwohner im regionalen Vergleich<sup>18</sup>

<sup>16</sup> BArch, R 3001/21165, Vierteljahresberichte des Reichsjustizministeriums.

<sup>17</sup> Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (SächsStAL), Bestand 20031, Gefangenentagebücher des Polizeipräsidiums Leipzig aus den Jahren 1930 bis 1945, PP-S 8496 bis PP-S 8532.

<sup>18</sup> Berechnung auf Basis der Kriminalstatistik und der Volkszählungen von 1933 und 1939. Kriminalstatistik für die Jahre 1931–1936; BArch, R 3001/21160-21165, Anklagestatistik der Jahre 1937–1939; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom

Eine differenzierte Betrachtung zeigt also, dass es bei der praktischen Umsetzung der Verfolgungspolitik viele Probleme gab und von einer ‚totalen Verfolgung‘ kaum die Rede sein kann.

## 2 Die ‚Homophobie‘ der Bevölkerung

Ähnlich kritisch ist die These einer großen ‚Homophobie‘ der Bevölkerung zu sehen, deren Bedeutung für die Verfolgung in der bisherigen Forschung häufig betont wurde. So meinten Stefan Micheler, Jürgen Müller und Andreas Pretzel, das NS-Regime habe sich „bei der Verfolgung homosexueller Menschen“ auf eine „tief verwurzelte homophobe Tradition in der deutschen Gesellschaft“ stützen können. Zur Begründung verwiesen sie auf „die große Bereitschaft vieler Deutscher“, Homosexuelle anzuzeigen.<sup>19</sup> Burkhard Jellonek sah das ähnlich. Er betonte, die Bevölkerung habe „dem Polizeiapparat besonders in überschaubaren Nachbarschaftszusammenhängen“ zugearbeitet.<sup>20</sup>

Übersehen wurde dabei aber das große Dunkelfeld der Fälle, die gar nicht zur Anzeige kamen. Bernward Dörner warnt zu Recht, dass „das intensive Studium der Quantität und Qualität der Denunziationen ... zu einer Überbetonung dieses Phänomens“ führen und somit leicht der Eindruck entstehen könne, „die Bevölkerung hätte fast durchweg aus Denunzianten bestanden.“ Dabei werde „ausgeblendet, dass ein vermutlich außerordentlich großes Dunkelfeld strafbedrohter Handlungen nicht zur Anzeige gebracht wurde“<sup>21</sup>.

Gleichwohl ist es richtig, dass sich die Polizeiarbeit zu einem großen Teil auf Anzeigen aus der Bevölkerung stützte. Die bislang vorliegenden

---

Statistischen Reichsamts 52, Berlin 1933, S. 5; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 59, Berlin 1942, S. 7.

<sup>19</sup> Stefan MICHELER / Jürgen MÜLLER / Andreas PRETZEL: Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), S. 8–51, hier: S. 9 und S. 15.

<sup>20</sup> Burkhard JELLONEK: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990, S. 322.

<sup>21</sup> Bernward DÖRNER: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: *Historical Social Research* 26.2 / 3 (2001), S. 55–69, hier: S. 61.

Daten zeigen, dass sich der Anteil der Verfahren gemäß §§ 175/175a, die durch solche Anzeigen zustande kamen, in den eher ländlich geprägten Regionen mit elf bis 18 Prozent in Grenzen hielt, während er in Großstädten mit 25 bis 38 Prozent offenbar wesentlich höher lag.<sup>22</sup> Ein Eindruck, der durch die neuesten Untersuchungen des Verfassers zum Landgerichtsbezirk Leipzig bestätigt wird. Bei insgesamt 311 Strafverfahren, die untersucht wurden, ließen sich die Ermittlungsursachen in 219 Fällen klären: 72 Prozent dieser Verfahren gingen auf Anzeigen bzw. Denunziationen zurück, die restlichen 28 Prozent auf polizeiliche Ermittlungen, Aussagen anderer beschuldigter Homosexueller oder Selbstanzeigen.<sup>23</sup>

Die Verfolgungstätigkeit im Landgerichtsbezirk Leipzig stützte sich also in ganz erheblichem Maße auf die Zuarbeit aus der Bevölkerung. Doch ist das tatsächlich ein Indikator für homosexuellenfeindliche Einstellungen? Übersehen wird bei dieser Interpretation, dass die Motive für Denunziationen sehr unterschiedlich waren. Häufig spielten private Konflikte und Rachegelüste eine Rolle. Bei den von Reinhard Mann untersuchten Düsseldorfer Gestapo-Akten, die diverse Delikte betrafen, begründeten nur 24 Prozent der Denunzianten ihre Handlung mit „systemloyalen“ Einstellungen, demgegenüber ging es in 37 Prozent der Fälle um eine „Bereinigung privater Konflikte“.<sup>24</sup> Aus einer Denunziation pauschal auf homophobe Einstellungen zu schließen, wäre also äußerst fragwürdig.

Das wird durch die Detailanalyse des Leipziger Anzeigeverhaltens noch in ganz anderer Hinsicht untermauert. Denn hier zeigt sich, was auch schon in den Untersuchungen des Verfassers zum Altenburger

---

<sup>22</sup> Vgl. PRETZEL/ROBBACH: „Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...“, S. 22; Stefan MICHELER/Moritz TERFLOTH: Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg. Materialien zur Geschichte gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg, Bd. 1, Hamburg 2002, S. 29; JELONNEK: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 194, S. 236–237 und S. 283; SPARING: „Wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“, S. 213; ZINN: „Aus dem Volkskörper entfernt“?, S. 378–383.

<sup>23</sup> Auswertung der im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig im Bestand 20114 überlieferten Akten des Landgerichts Leipzig aus den Jahren 1936 bis 1945.

<sup>24</sup> Reinhard MANN: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt am Main 1987, S. 295; vgl. auch ZINN: „Aus dem Volkskörper entfernt“?, S. 305–309.

Land zutage getreten war: ein deutlicher Zusammenhang der Anzeigebereitschaft mit dem Thema ‚Jugendverführung‘.<sup>25</sup> Bei 114 von insgesamt 158 Anzeigen (72,2%) ging es um ‚Jugendverführung‘, bei weiteren 22 Fällen (13,9%) um unzüchtige Handlungen mit Kindern. In den meisten Fällen handelte es sich um von den Betroffenen nicht gewünschte sexuelle Avancen. Der größte Teil der Anzeigen wurde mit insgesamt 48,7 Prozent von den in der Regel jugendlichen ‚Verführten‘ erstattet. Aber auch Anzeigen von Kollegen und Vorgesetzten, denen sich die Betroffenen oftmals anvertrauten (18,4%), sowie von Familienangehörigen und Freunden (13,9%) spielten eine Rolle. Anzeigen durch unbeteiligte Beobachter (12,0%), NS-Organisationen (3,8%) und Nachbarn (3,2%) waren dagegen von geringerer Relevanz.<sup>26</sup>

Diese frappierenden Ergebnisse stellen das verbreitete Klischee vom homophoben Nachbarn, der hinter der Gardine lauert oder an der Wand lauscht, um Schwule zu denunzieren, gründlich infrage. Vielmehr waren die Anzeigeerstatter in aller Regel von ‚Verführungsversuchen‘ betroffene Jugendliche oder Personen aus ihrem engeren sozialen Umfeld, denen sie sich anvertraut hatten. Zwar gab es auch dabei eine homophobe, oder vielleicht besser eine heteronormative Komponente. Denn oftmals wurden Handlungen angezeigt, die man im heterosexuellen Kontext widerspruchslos hinnahm und mitunter sogar goutierte. Gleichwohl wäre es problematisch, hier von einer primär homosexuellenfeindlichen Motivation zu sprechen. Denn eine solche Interpretation blendete aus, dass sich die Betroffenen tatsächlich belästigt gefühlt oder dass ihre Eltern „zu einem großen Teil“ aus „Sorge“ um ihre Söhne gehandelt haben könnten, wie Pretzel zu Recht anmerkt.<sup>27</sup>

Nun soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass in der NS-Zeit propagierte Schreckensbild der ‚Jugendverführung‘ sei deckungsgleich mit heutigen Vorstellungen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger. Dies wäre verfehlt, insbesondere auch deswegen, weil es sich bei vielen

---

<sup>25</sup> Vgl. ZINN: ‚Aus dem Volkskörper entfernt‘?, S. 677.

<sup>26</sup> Auswertung der im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig im Bestand 20114 überlieferten Akten des Landgerichts Leipzig aus den Jahren 1936 bis 1945.

<sup>27</sup> PRETZEL / ROßBACH: ‚Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...‘, S. 25.

Handlungen, die nach §175a Ziff. 3 angeklagt wurden, nicht um explizit sexuelle handelte, sondern um verbale, vor allem aber um nonverbale Versuche der Kontaktaufnahme. Als Verführungsversuch im Sinne des §175a wurde es zum Beispiel gewertet, wenn man seinen Sitznachbarn im Kino über der Hose am Oberschenkel oder im Genitalbereich berührte. Dass eine derartige Handlung in den 1930er-Jahren als moralisch verwerflich und strafwürdig galt, war nicht nur der NS-Politik geschuldet. Es hatte seine tieferen Wurzeln in einem männlichen Ehrenkodex, demzufolge ein homosexuelles Angebot als eine Kränkung galt – bereits vor Einführung des §175a im Jahr 1935 hatte man derartige Avancen auf Antrag als „tätliche Beleidigung“ nach §185 verfolgt.

Andererseits sollte man aber nicht übersehen, dass unaufgeforderte körperliche Berührungen auch heute als inadäquat und in Deutschland neuerdings sogar wieder als strafwürdig erachtet werden, wie die 2016 erfolgte Einführung des §184i zeigt, der es verbietet, dass eine andere Person „in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“ wird. Überraschend wirkt vor diesem Hintergrund Michelers Annahme, in den meisten der entsprechenden Fälle aus Hamburg könne „von einer ‚Verführung‘ gar nicht die Rede sein“. Den „Vorwurf der ‚Verführung‘ Jugendlicher“ als ein bloßes „Stereotyp“ der Nazi-Propaganda abzutun, wäre aber zu einfach.<sup>28</sup> Die Leipziger Fälle hinterlassen jedenfalls einen anderen Eindruck. Auch wenn man über den Begriff der ‚Verführung‘ trefflich streiten kann, bleibt es im Ergebnis dabei, dass es sich beim Gros der Fälle, die hier nach §175a Ziff. 3 angeklagt wurden, um mehr oder weniger inadäquate Versuche der Kontaktaufnahme handelte, die die sexuelle Integrität der Betroffenen zumindest tangierten.

Was bedeutet all das für die Frage nach der ‚Homophobie‘ der Bevölkerung? Das Denunziationsverhalten erweist sich dafür jedenfalls als ein unzureichender Indikator. Dass sich die Anzeigen auf das Thema ‚Jugendverführung‘ konzentrierten, lässt nicht den Rückschluss zu, in der

---

<sup>28</sup> Stefan MICHELER: „Wir dachten, damit ein gutes Werk zu tun ...“. Nationalsozialistische Verfolgungspraxis und Denunziationen Männer begehrender Männer in Hamburg“, in: Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, hrsg. v. Alexander Zinn, Göttingen 2020, S. 61–84, hier: S. 68.

Bevölkerung hätten homosexuellenfeindliche Einstellungen dominiert. Ebenso könnte man den Umstand, dass ‚gewöhnliche‘ Homosexuelle in aller Regel nicht angezeigt wurden, als einen Hinweis auf eine Kultur der Duldung interpretieren. Tatsächlich scheinen auch diejenigen, die Homosexualität ablehnten, vor Anzeigen zurückgeschreckt zu sein, sei es aus Angst vor Ärger, sei es aus Bequemlichkeit.

In jedem Fall dürfte das Meinungsspektrum breiter gewesen sein, als man es bislang wahrnehmen wollte. Dafür sprechen verschiedene Lageberichte von Staatsanwälten, die die mangelnde Kooperation der Bevölkerung beklagten. So schrieb der Oberstaatsanwalt von Gera 1938, dass „die Bevölkerung zum Teil diesen Dingen viel zu gleichgültig“ gegenüberstehe.<sup>29</sup> Und in einem Lagebericht der Frankfurter Staatsanwaltschaft hieß es 1939 sogar, „Rücksprachen mit Angehörigen, Arbeitgebern und Bekannten der Beschuldigten“ hätten ergeben, „dass diese die verfolgten ‚Opfer‘ bedauern, ohne die Notwendigkeit der Strafverfolgung einzusehen“. Viele hätten versichert, „der Beschuldigte bleibe trotzdem in den Augen der Angehörigen der Gleiche wie früher“. Selbst „in Juristenkreisen“ werde „vielfach eine ähnliche Auffassung zum Ausdruck gebracht“.<sup>30</sup>

### 3 KZ-Einweisungen homosexueller Männer

Von einer Schiefelage ist auch das öffentliche Bild des Rosa-Winkel-Häftlings geprägt. Obwohl Jürgen Müller für Köln schon im Jahr 2000 festgestellt hatte, dass „der ‚gewöhnliche Homosexuelle‘ in der Regel nicht mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bedroht war“, hat sich das genteilige Bild bis heute gehalten. Offenbar kratzte Müllers Erkenntnis, dass es nur ‚bestimmte Homosexuellentypen‘ waren, die mit KZ-Haft rechnen mussten, nämlich ‚Jugendverführer‘, Prostituierte und wegen

---

<sup>29</sup> Thüringisches Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW), Generalstaatsanwalt, Sign. 438, Bericht vom 16.3.1938, Bl. 26.

<sup>30</sup> HHSTAW, 461/11109, Bd. 1, Lagebericht vom 24.1.1939, Bl. 236–240, hier: Bl. 236.

Kindesmissbrauch verurteilte Männer, zu sehr am Selbstbild einer Bewegung, die den Rosa Winkel einst zu ihrem Symbol gemacht hatte.<sup>31</sup>

Zu einem Wendepunkt könnte nun aber der Skandal um den KZ-Überlebenden Karl Gorath werden, der 2023 in der Gedenkstunde des Bundestages geehrt wurde: Obwohl man hätte wissen können, dass Gorath wegen Kindesmissbrauchs und ‚Jugendverführung‘ verurteilt worden war, wurde er bei der Gedenkfeier zu einem ‚gewöhnlichen‘ Homosexuellen stilisiert, der sich angeblich „mit anderen Männern“ traf.<sup>32</sup> Symptomatisch ist, dass Goraths Gefangenenaakte, aus der sich seine Vorstrafen ergeben, einfach ignoriert wurde. Dabei war die Existenz der Akte schon seit Jahren bekannt: Jörg Hutter hatte schon 2006 einzelne Dokumente daraus auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die tatsächlichen Verfolgungsgründe Goraths hatte aber auch Hutter verschleiert.<sup>33</sup>

Müllers Erkenntnis, dass es vor allem die ‚pädo philen Homosexuellen‘ waren, die in die KZs deportiert wurden, wird inzwischen auch durch neuere Untersuchungen des Verfassers zur Einweisungspraxis in Leipzig und Frankfurt am Main untermauert. In Leipzig konnten die Vorstrafen von 81 KZ-Häftlingen untersucht werden, in Frankfurt waren es 67 Fälle, die sich aufklären ließen. In beiden Städten handelte es sich bei den homosexuellen KZ-Häftlingen mehrheitlich um Männer, die wegen ‚Jugendverführung‘ oder wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden waren. Eine weitere quantitativ relevante Gruppe waren Männer, die wegen ‚einfacher‘ Homosexualität und diverser anderer krimineller Delikte vorbestraft waren, so etwa wegen Diebstahls oder Erpressung. Von KZ-Einweisungen bedroht waren überdies ‚Strichjungen‘, die Himmler als

---

<sup>31</sup> Jürgen MÜLLER: Praxis polizeilicher Vorbeugungshaft, in: Homosexuelle in Konzentrationslagern. Vorträge. Wissenschaftliche Tagung, bearb. v. Olaf Mußmann, Bad Müns-tereifel 2000, S. 39–43, hier: S. 43.

<sup>32</sup> Lutz VAN DIJK: Redetext zu Karl Gorath (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594>); vgl. auch Alexander ZINN: Wenn der Bundestag beim Gedenken an NS-Opfer einen Missbrauchstäter ins Zentrum rückt, in: Die Welt, 15.1.2024, online verfügbar: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article/249285706/Homosexuellen-Verfolgung-Wenn-der-Bundestag-beim-Gedenken-an-NS-Opfer-einen-Missbrauchstaeter-ins-Zentrum-rueckt.html>.

<sup>33</sup> Jörg HUTTER: Erinnerung an das Schicksal der Rosa-Winkel-Häftlinge am Beispiel von Karl Gorath, [http://www.joerg-hutter.de/Karl\\_Gorath/chronologie\\_der\\_verfolgung.htm](http://www.joerg-hutter.de/Karl_Gorath/chronologie_der_verfolgung.htm).

oftmals selbst noch junge ‚Verführer‘ besonders gefährlich erschienen. Für ‚gewöhnliche‘ Homosexuelle war die Gefahr dagegen gering. Nach den ersten Razzien 1934/35 wurden zwar auch sie in größerer Zahl in Konzentrationslagern interniert. Später geschah dies aber nur noch in Ausnahmefällen: insbesondere dann, wenn es sich um Juden oder Oppositionelle handelte. Kurz: Eine Verurteilung wegen ‚einfacher‘ Homosexualität reichte in aller Regel nicht aus, um in ‚Vorbeugungshaft‘ genommen zu werden. In Leipzig ist beispielsweise nur in einem Fall einigermaßen zweifelsfrei nachweisbar, dass es allein die einvernehmliche Homosexualität war, die zur KZ-Einweisung führte.<sup>34</sup>

Hintergrund der Praxis der Kriminalpolizeistellen, sich bei KZ-Einweisungen auf sogenannte ‚Jugendverführer‘ zu konzentrieren, könnte ein Begriff im maßgeblichen Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 gewesen sein. Dieser besagte, dass „in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben“, in „polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen“ waren.<sup>35</sup> Zwar war in dem Erlass von „Partnern“ und nicht etwa von Jugendlichen die Rede. Dass der Begriff der ‚Verführung‘ genutzt wurde, dürfte aber ausschlaggebend gewesen sein für die Interpretation des Erlasses. Fassbar war dieser Begriff für die Polizeibehörden nur juristisch, nämlich als ‚Verführung‘ im Sinne der Jugendschutzvorschrift des § 175a, Ziffer 3. Und so verwundert es nicht, dass man bei der Leipziger Kripo die Ansicht vertrat, der Erlass vom Juli 1940 richte sich ausschließlich „gegen homosexuelle Jugendverführer“, weshalb eine KZ-Einweisung „gewöhnlicher“ Homosexueller ausscheide.<sup>36</sup>

Kurz: Das bisher vorherrschende Bild vom Rosa-Winkel-Häftling, das von den Zeitzeugenberichten ‚gewöhnlicher‘ Homosexueller wie Josef Kohout und Rudolf Brazda geprägt wurde, scheint wenig repräsentativ zu

---

<sup>34</sup> Vgl. ZINN: Von ‚Staatsfeinden‘ zu ‚Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung‘, Kapitel 2.11.

<sup>35</sup> BArch, RD 19/28–15, Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung, Rund-erlass vom 12.7.1940, Bl. 196.

<sup>36</sup> SächsStAL, Bestand 20031, Polizeipräsidium, PP-S 2001, Vermerk vom 14.9.1940, Bl. 15; vgl. auch ZINN: Von ‚Staatsfeinden‘ zu ‚Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung‘, S. 226ff.

sein.<sup>37</sup> Offenbar waren Männer wie Kohout und Brazda eher ‚ungewöhnliche‘ KZ-Häftlinge, also Ausnahmefälle, die wenig Aussagekraft haben hinsichtlich der Einweisungspraxis der Kriminalpolizeistellen.

#### 4 Die Situation lesbischer Frauen

Ähnlich wie bei den schwulen Männern war auch der Blick auf die Situation lesbischer Frauen lange von Überspitzungen, Fehlinterpretationen und Legenden geprägt, die den Diskurs teilweise auch heute noch prägen. Große Aufmerksamkeit erregte 1975 zum Beispiel der Bericht der Zeitzeugin Lilo Z., demzufolge es im mecklenburgischen Bützow ein „Lesben-KZ“ gegeben habe. Das habe ihr die Luftwaffenhelferin Helene G. erzählt, die dort unter dem Vorwand der Wehrkraftzersetzung inhaftiert gewesen sei, weil sich ihre Geliebte den Avancen eines Vorgesetzten verweigert habe. Gemeinsam mit sechs anderen lesbischen Frauen sei sie in einen „Extrablock“ gesperrt worden, wo die SS russische und französische Kriegsgefangene auf sie gehetzt habe, um sie „mal richtig durchzuficken“.<sup>38</sup> Die Geschichte geisterte Jahrzehnte durch Forschungsliteratur und Presseberichte.<sup>39</sup>

Doch schon der Umstand, dass es in Bützow zwar Zwangsarbeiter-, aber kein Konzentrationslager gegeben hatte, hätte stutzig machen müssen. Vor drei Jahren stellte sich schließlich heraus, dass Helene G. nicht wegen Wehrkraftzersetzung in einem KZ, sondern wegen Diebstahls in

---

<sup>37</sup> Vgl. Heinz HEGER: Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945, Hamburg 1972; Alexander ZINN: „Das Glück kam immer zu mir“. Rudolf Brazda – Das Überleben eines Homosexuellen im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2011.

<sup>38</sup> KUCKUC: Der Kampf gegen Unterdrückung, S. 127f., hier: S. 128.

<sup>39</sup> Vgl. etwa GRAU: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 113 f.; Hanna KÄSTNER: „Nicht mit dem Sofabein ficken“. Lesben im Nationalsozialismus: als „Asoziale“ und „Volksschädlinge“ ins KZ gebracht, in: taz vom 18.6.1994, online verfügbar: <https://taz.de/Nicht-mit-dem-Sofabein-ficken/!1557415/>; Chantal LOUIS: Lesben unterm Hakenkreuz, in: Emma vom 1.1.2007, aktualisiert am 27.1.2023, online verfügbar: <https://www.emma.de/artikel/lesben-unterm-hakenkreuz-die-zeit-der-maskierung-263386>.

einem Gefängnis gesessen hatte.<sup>40</sup> Lilo Z. hatte ihrem leichtgläubigen Publikum eine Münchhausiade aufgetischt.

Derartige Legenden halten sich hartnäckig. So behaupten einige Historikerinnen und Historiker bis heute, „dass Lesben ebenso eine Verfolgengruppe waren wie Schwule“<sup>41</sup>. Claudia Schoppmann hat zwar schon 1991 betont, dass es „keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen gegeben hat, die mit derjenigen homosexueller Männer“ vergleichbar wäre.<sup>42</sup> Doch der Glaube, weibliche Homosexualität sei ein Verfolgungsgrund gewesen, ist nur schwer zu erschüttern. Vor allem in der Presse wird dieses Bild bedient.<sup>43</sup> Aber auch im offiziellen Gedenken konnte sich diese Sichtweise inzwischen durchsetzen. So betonte Bundestagspräsidentin Bärbel Bas anlässlich des Holocaust-Gedenktages am 27. Januar 2023: „Die Nationalsozialisten verfolgten lesbische Frauen und transsexuelle Menschen unter Vorwänden. Etwa als sogenannte ‚Asoziale‘. So machten sie deren Kriminalisierung aufgrund der geschlechtlichen Identität unsichtbar.“<sup>44</sup>

Derartige Behauptungen lassen sich durch Quellen allerdings nicht untermauern. Im Gegenteil: Alles deutet darauf hin, dass die weibliche Homosexualität vom NS-Regime nicht verfolgt wurde – weder strafrechtlich noch mittels KZ-Einweisungen, weder offen noch unter

<sup>40</sup> Claudia SCHOPPMANN: „Unter dem Einfluss ihrer starken Raucherleidenschaft“. Nachforschungen zu Helene G., Wehrmachtshelferin im besetzten Norwegen, in: *Mitteilungen der Magnus Hirschfeld Gesellschaft* 61/62 (2018), S. 37–46, hier: S. 36.

<sup>41</sup> Jens DOBLER: *Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, hrsg. v. Insa Eschebach, Berlin 2012, S. 53–62, hier: S. 61f.

<sup>42</sup> Claudia SCHOPPMANN: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 2. überarb. Aufl., Pfaffenweiler 1997, S. 263.

<sup>43</sup> Vgl. etwa die entsprechende Berichterstattung des Tagesspiegels: *Lesben im Nationalsozialismus: Anna HAJKOVÁ / Birgit BOSOLD: „Ich wollte nicht sterben, bevor ich eine Frau geküsst habe“* (22.11.2027), <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/ich-wollte-nicht-sterben-bevor-ich-eine-frau-gekusst-habe-3898804.html>; Claudia SCHOPPMANN: *Lesbische Frauen in der NS-Zeit: Verstoß gegen das ‚gesunde Volksempfinden‘* (27.11.2014), <https://www.tagesspiegel.de/wissen/lesbische-frauen-in-der-ns-zeit-verstoss-gegen-das-gesunde-volksempfinden/11037994.html>.

<sup>44</sup> Bärbel BAS: *Rede zur Gedenkstunde am 27.1.2023*, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594>.

„Vorwänden“. Denn obwohl die Nationalsozialisten auch die weibliche Homosexualität ablehnten, verzichteten sie bei der Strafrechtsverschärfung im Jahr 1935 ganz bewusst auf eine Kriminalisierung.

Dies hatte einen einfachen Grund: Das von Heinrich Himmler entwickelte Bedrohungsszenario, schwule Männer könnten den nationalsozialistischen „Männerstaat“ unterwandern und zerstören, traf auf Frauen nicht zu. Homosexuelle Männer waren in den Augen Himmlers eine verschworene Gemeinschaft, die das Leistungsprinzip durch „ein erotisches Prinzip“ ersetze. Wenn aber „ein geschlechtliches Prinzip im Männerstaat von Mann zu Mann“ einkehre, beginne „die Zerstörung des Staates“. Homosexualität bringe „also jede Leistung, jeden Aufbau nach Leistung im Staat zu Fall und zerstört den Staat in seinen Grundfesten“. <sup>45</sup> Dagegen sah Himmler in der lesbischen Liebe keine „Staatsgefahr“, weil die von homosexuellen Männern drohende „Verfälschung des öffentlichen Lebens“ beim „gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Frauen keine Rolle“ spiele, wie es der Berichterstatter der Strafrechtskommission, Wenzeslaus Graf von Gleispach, bereits 1934 formuliert hatte. <sup>46</sup>

Aus diesem Grund wurde nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs im Jahr 1938 auch festgelegt, das dortige Strafgesetzbuch, das in §129 auch die weibliche Homosexualität kriminalisierte, baldmöglichst dem reichsdeutschen anzugleichen. Da sich dieser Prozess kriegsbedingt verzögerte, gab Roland Freisler 1942 schließlich die Anweisung, „die lesbische Liebe nicht mehr zu bestrafen (gilt für die Ostmark)“. <sup>47</sup> Freislers Richtlinie wurde – vermutlich wegen schlechter interner Kommunikation – zwar nicht von allen Richtern beachtet; <sup>48</sup> – so verurteilte das Landgericht Wien

---

<sup>45</sup> Heinrich HIMMLER: Geheimrede am 18.02.1937, in: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, hrsg. v. Bradley F. Smith / Agnes F. Peterson, Frankfurt am Main 1974, S. 93–104, hier: S. 95f.

<sup>46</sup> BArch, R 3001/20973, Protokoll der 45. Sitzung der Strafrechtskommission vom 18.9.1934, Bl. 531–533, hier: Bl. 531f.

<sup>47</sup> BArch, R 3001/24162, Vortrag Freislers zur Strafrechtspflege im Kriege vom 31.03.1942, Bl. 27; ThHStAW, Generalstaatsanwalt, Sign. 430, Sitzungsprotokoll des Generalstaatsanwalts von Jena, Bl. 195–199, hier: Bl. 196.

<sup>48</sup> Zu den Versuchen des Reichsjustizministeriums, die Rechtsprechung zu lenken, vgl. Heinz BOBERACH (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen

noch am 17. Dezember 1943 zwei Frauen nach § 129.<sup>49</sup> Trotz solcher ‚Ungleichzeitigkeiten‘ bleibt aber festzuhalten, dass es der erklärte Wille der NS-Machthaber war, die weibliche Homosexualität auch in Österreich straffrei zu stellen.

Für das ‚Altreich‘ galt das ohnehin: Zwar ermittelte die Polizei auch hier gegen lesbische Frauen, wenn sie von böswilligen Nachbarn angezeigt wurden. Doch die Staatsanwaltschaft stellte diese Verfahren regelmäßig ein.<sup>50</sup> Zu Sanktionen kam es allenfalls, wenn Kinder involviert waren. So wurde den beiden Berliner Fabrikarbeiterinnen Hildegard W. und Helene T. von der Gestapo das Zusammenwohnen verboten, weil sie, „ohne auf die Kinder Rücksicht zu nehmen, ihr schamloses Treiben ungeniert ausgeführt“ hätten.<sup>51</sup> Abgesehen vom Sonderfall Österreich blieb die lesbische Liebe im ‚Dritten Reich‘ also von strafrechtlicher Verfolgung verschont.

Dies galt auch für den 1935 neu geschaffenen ‚Analogieparagrafen‘, der Handlungen kriminalisierte, die „nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdienen“.<sup>52</sup> So erläuterte Regierungsrat Schäfer in der Zeitschrift *Deutsche Justiz*, dass dadurch „die lesbische Liebe nicht in die Strafbarkeit einbezogen werden soll; die Tribadie kann deshalb auch im Wege der Rechtsanalogie nicht bestraft werden.“<sup>53</sup> Diese Linie vertrat der einschlägige Strafrechtskommentar auch noch 1944: „Unzucht zwischen

---

Rechtsprechung 1942–1944, Boppard am Rhein 1975. Auf den Seiten 423 bis 448 ist hier auch die zitierte Freisler-Rede vom 31.3.1942 dokumentiert.

<sup>49</sup> Vgl. Niko WAHL: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Wien 2004, S. 67–69; Claudia SCHOPPMANN: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945, Berlin 1999, S. 117–124 und S. 140.

<sup>50</sup> Vgl. Samuel Clowes HUNEKE: The Duplicity of Tolerance. Lesbian Experiences in Nazi Berlin, in: *Journal of Contemporary History* 54.1 (2019), S. 30–59.

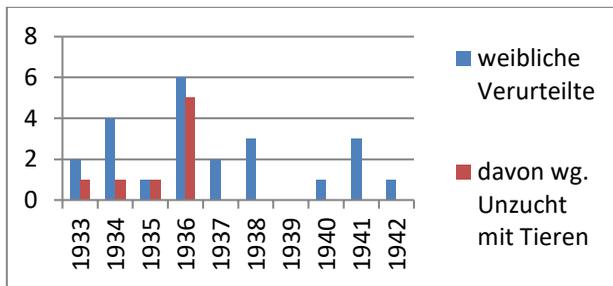
<sup>51</sup> Landesarchiv Berlin, A Pr. Br. Rep. 030-02-05, Nr. 922, Bericht der Gestapo vom 23.05.1940, unpag.

<sup>52</sup> § 2 des Reichsstrafgesetzbuches in der Fassung vom 01.09.1935, in: *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition 1871–2009*, hrsg. v. Thomas FUCHS, Mannheim 2010, S. 43.

<sup>53</sup> Leopold SCHÄFER: Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28.6.1935, in: *Deutsche Justiz* 97 (1935) 28, S. 994–999, hier: S. 994.

Frauen (sog. lesbische Liebe) kann auch nicht in entsprechender Anwendung (§2) bestraft werden; es liegt hier eine bewusste Begrenzung durch den Gesetzgeber vor.“<sup>54</sup>

Die neuerdings von Claudia Schoppmann ventilerte Spekulation, im Hinblick auf den „schwammigen Begriff des ‚gesunden Volksempfindens‘“ könnten „auch Frauen nach Paragraph 175 verurteilt worden“ sein<sup>55</sup>, entbehrt somit jeglicher Grundlage. Dass Frauen in Einzelfällen tatsächlich nach §175 verurteilt wurden, hatte andere Gründe, denn „eine Frau kann an der Tat des Mannes als Anstifterin oder Gehilfin teilnehmen“<sup>56</sup>.



Grafik 2:

Anzahl der Verurteilungen weiblicher Personen nach § 175 StGB 1933 bis 1942

Möglich war auch eine Verurteilung wegen „Unzucht mit Tieren“. Schon vor 1933 waren Frauen regelmäßig nach §175 verurteilt worden.<sup>57</sup> Auch für die Jahre 1933 bis 1942 sind entsprechende Statistiken überliefert. Demnach wurden in dieser Zeit 23 Frauen verurteilt. Darunter sind

<sup>54</sup> Adolf SCHÖNKE: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar, München 1944, S. 392.

<sup>55</sup> Claudia SCHOPPMANN: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung. Lesbische Frauen im ‚Dritten Reich‘, in: Homophobie und Devianz, hrsg. v. Insa ESCHEBACH, S. 35–51, hier: S. 41.

<sup>56</sup> SCHÖNKE: Strafgesetzbuch, S. 392.

<sup>57</sup> Zwischen 1882 und 1917 kam es zu 56 Verurteilungen weiblicher Personen, in den Weimarer Jahren zu 14; vgl. Rainer HOFFSCHILDT: Mindestens 154 Frauen kommen aufgrund des ‚§175‘ vor Gericht, S. 2 und S. 7, [cultpress.de/rosa-winkel/Frauen\\_Paragraf\\_175.pdf](http://cultpress.de/rosa-winkel/Frauen_Paragraf_175.pdf).

mindestens acht Fälle von Unzucht mit Tieren.<sup>58</sup> Die verbleibenden Urteile muss man dem Tatbestand der Beihilfe zurechnen.

Die weitgehende Straffreiheit der weiblichen Homosexualität bedeutete freilich nicht, dass lesbische Frauen keinen Repressalien unterworfen waren. So trafen die Verbote von Vereinen und Zeitschriften der Homosexuellenbewegung, zu denen es seit 1933 kam, auch die lesbische Infrastruktur. Andererseits gelang es aber auch einige Einrichtungen unter dem NS-Regime fortzuführen, so zum Beispiel einen Berliner Verein, der offiziell als Kegelklub unter dem Namen „Die lustige Neun“ firmierte. Die Gestapo beobachtete den Verein zwar über Jahre hinweg. Im April 1937 kam es bei einem der Bälle, die der Klub veranstaltete, auch zu einer Razzia, bei der „95 Frauen und zwei Männer“ auf das Polizeipräsidium gebracht wurden, um ihre Personalien zu überprüfen. Das wesentliche Ziel dieser Überwachungsmaßnahmen war aber, „das versteckte Auftreten homosexueller männlicher Personen“ bei den Veranstaltungen des Klubs zu enttarnen<sup>59</sup>.

Obwohl all dies bekannt ist, hält sich die Vorstellung, weibliche Homosexualität sei ein Verfolgungsgrund gewesen, hartnäckig. Nebulös ist da von einer „versteckten“ Verfolgung die Rede.<sup>60</sup> Zum Beleg wird regelmäßig auf einzelne Häftlinge des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück verwiesen, in deren Haftunterlagen sich der Hinweis „lesbisch“ fand. Diese seien unter „Vorwänden“ zum Beispiel als Asoziale oder

---

<sup>58</sup> Für die Jahre 1937 bis 1942 ist unklar, wie hoch der Anteil von Verurteilungen wegen ‚Unzucht mit Tieren‘ war; vgl. HOFFSCHILDT: Mindestens 154 Frauen kommen aufgrund des ‚§175‘ vor Gericht, S. 3f. und S. 7; vgl. dazu auch die Reichskriminalstatistik, die weibliche Personen unter den Verurteilten extra auswies: Kriminalstatistik für die Jahre 1933–1936, bearb. im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamt, Bände 478, 507 und 577, Berlin, 1934–1935, 1938 und 1942.

<sup>59</sup> Zitiert nach Jens DOBLER: Von anderen Ufern. Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain, Berlin 2003, S. 186 und S. 188.

<sup>60</sup> Zum Mythos einer ‚versteckten‘ Verfolgung vgl. Alexander ZINN: Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 67.11 (2019), S. 934–955, hier insb. S. 947–949.

Jüdinnen inhaftiert worden.<sup>61</sup> Bei genauerer Betrachtung wird aber schnell klar, dass eine Verfolgung aufgrund von Homosexualität auch in diesen wenigen Einzelfällen nicht nachweisbar ist.

Ein häufig erwähnter Fall, der auch in der Gedenkstunde des Bundestages in den Mittelpunkt gestellt wurde, ist der der Hamburger Verkäuferin Mary Pünjer. Doch zu Pünjers Verhaftung im Juli 1940 sind keine Unterlagen überliefert, die Hintergründe sind, wie Claudia Schoppmann zu Recht bemerkte, „nicht mehr genauer zu rekonstruieren“.<sup>62</sup> Frei erfunden ist deswegen die im Bundestag transportierte Botschaft, gegen Pünjer seien damals „Anklagen wegen lesbischen Verhaltens“ erhoben worden.<sup>63</sup> Richtig ist zwar, dass der KZ-Arzt Friedrich Mennecke später notierte, die „verheiratete Volljüdin“ habe „lesbische Lokale“ aufgesucht und dort „Zärtlichkeiten“ ausgetauscht.<sup>64</sup> Dass dies der Grund von Pünjers Verhaftung und KZ-Einweisung war, ist aber nicht zu belegen – und es ist in Anbetracht der damaligen rechtlichen Situation auch unwahrscheinlich. Dagegen wurde ein eigentlich naheliegender Haftgrund in der Gedenkstunde des Bundestages gar nicht erörtert: Selbst wenn Pünjer, wie Schoppmann spekuliert, beim Besuch eines Lesben-Lokals verhaftet worden sein sollte, wäre dies wohl kaum auf ihre mutmaßliche Homosexualität, sondern eher, wie auch Schoppmann einräumt, auf die antisemitischen Bestimmungen zurückzuführen, die es Juden untersagten, in den Abendstunden Gaststätten aufzusuchen.<sup>65</sup>

Bei etwa einem Dutzend (von insgesamt 130.000) Ravensbrück-Häftlingen ließen sich bislang Bezüge zum Thema Homosexualität

---

<sup>61</sup> SCHOPPMANN: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 262. Vgl. z. B. auch BAS: Rede zur Gedenkstunde am 27.1.2023.

<sup>62</sup> Claudia SCHOPPMANN: Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: Homophobie und Devianz, hrsg. v. Insa Eschebach, Berlin 2012, S. 97–111, hier: S. 105.

<sup>63</sup> Lutz VAN DIJK: Redetext zu Mary Pünjer, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594>; 20.12.2023.

<sup>64</sup> Zitiert nach SCHOPPMANN: Vier Porträts, S. 107.

<sup>65</sup> SCHOPPMANN: Vier Porträts, S. 109 f; vgl. auch ZINN: ‚Aus dem Volkskörper entfernt‘?, S. 313f. und die Kurzbiografie Pünjers unter [www.rosa-winkel.de](http://www.rosa-winkel.de), <http://www.cultpress.de/rosa-winkel/bio-puenjer.htm>.

nachweisen. Doch in keinem dieser Fälle ist zu belegen, dass die Homosexualität der Grund der KZ-Haft war. Allerdings kann man durchaus davon ausgehen, dass bei jenen lesbischen Frauen, die aus anderen Gründen ins Visier der NS-Behörden gerieten, das Stigma der Homosexualität ihre Lage keineswegs verbesserte, sondern eher verschlechterte. Im Fall von Mary Pünjer scheint es zum Beispiel so gewesen zu sein, dass der SS-Arzt Mennecke auf ihre vermeintliche Homosexualität verwies, um ihre Selektion für die ‚Sonderbehandlung 14f13‘ zu rechtfertigen. Bei dieser Mordaktion wurden die ‚als ‚Ballast‘ empfundenen, körperlich und seelisch kranken, arbeitsunfähigen Häftlinge“ ermordet.<sup>66</sup> Die Lagerkommandanten trafen dabei eine Vorauswahl der zu tötenden Häftlinge, die dann nochmals durch KZ-Ärzte begutachtet wurden. Auch Pünjer kam im Rahmen dieser Aktion ums Leben. Warum der Lagerkommandant sie ausgewählt hatte, bleibt allerdings offen: Entscheidungsgrundlage waren Meldebögen, in denen die KZ-Verwaltung ‚Krankheiten und Behinderungen sowie Vorstrafen“ erfasst hatte – im Fall von Pünjer ist dieser Meldebogen nicht überliefert.<sup>67</sup>

Auch in anderen Fällen gibt es Hinweise, dass weibliche Homosexualität mitunter als ein erschwerender Faktor bewertet wurde, der die besondere Verworfenheit einer ohnehin ‚verfolgungswürdigen‘ Person unterstrich. So etwa im Fall der 18-jährigen, mehrfach wegen Arbeitsvertragsbruchs vorbestraften Margarete Engelhardt, in dem das Nürnberger Jugendamt „nach reiflicher Überlegung“ einen „Antrag auf Unterbringung“ in einem Jugendschuttlager stellte. Ausgangspunkt der ‚Überlegungen‘ war das „arbeitsscheue Verhalten“ Engelhardts gewesen, später sorgte sich das Jugendamt aber auch darum, dass sie „ihr unsauberes Verhältnis“ mit einer älteren Frau fortsetzen könnte.<sup>68</sup> Engelhardt wurde schließlich ins Jugendschuttlager Uckermark eingewiesen und nach

---

<sup>66</sup> Astrid LEY: Krankenmord im Konzentrationslager. Die ‚Aktion 14f13‘, in: ‚Euthanasie‘ und Holocaust. Kontinuitäten, Kausalitäten, Parallelitäten, hrsg. v. Jörg Osterloh / Jan-Erik Schulte, Paderborn 2021, S. 195–210, hier: S. 196.

<sup>67</sup> LEY: Krankenmord im Konzentrationslager, S. 196.

<sup>68</sup> HHStAW, 409/5, Nr. 1463, Schreiben vom 29.5.1943, unpag.

dessen Auflösung im Januar 1945 ins Konzentrationslager Ravensbrück überstellt.

Die Konzentration auf einzelne Opferbiografien birgt allerdings die Gefahr, das Große und Ganze aus dem Blick zu verlieren: Lesbische Frauen waren aufgrund ihrer sexuellen Orientierung (mit Ausnahme Österreichs) weder durch Strafverfolgung noch durch KZ-Einweisungen bedroht. Die NS-Machthaber haben keine Gesetze oder Verordnungen erlassen, die belegen, dass weibliche Homosexualität ein originärer Verfolgungsgrund gewesen wäre – und es gab für sie keinen plausiblen Grund, eine Verfolgung lesbischer Frauen zu ‚verstecken‘. Auch die wenigen biografischen Beispiele verfolgter Frauen sind nicht geeignet, diese These zu untermauern. Vor diesem Hintergrund mutet es geradezu bizarr an, wie hartnäckig sich die Legende einer Verfolgung ‚unter Vorwänden‘ bis heute hält. Zu erklären ist dies nur mit der engen Verzahnung von historischer Aufarbeitung und aktuellen Emanzipationsbestrebungen, die es in den Augen vieler schwuler und lesbischer Akteur\*innen offenbar notwendig erscheinen lässt, eine Kontinuität der Verfolgung seit der NS-Zeit zu konstruieren. Das Resultat ist eine Neigung zu selektiver Wahrnehmung, die als Reaktion auf die lange währende Stigmatisierung und Ausgrenzung Homosexueller zwar nachvollziehbar ist, deren Auswirkungen aber höchst problematisch sind.

Will sich die einschlägige Forschung weiter professionalisieren, wird sie nicht umhinkommen, sich von einigen liebgewonnenen Praktiken zu verabschieden. Dazu gehört es nicht zuletzt, die opferzentrierte Perspektive, die nicht selten mit blinder Loyalität, manchmal sogar mit sakralisierender Verehrung der Verfolgten einhergeht, zu überwinden. Man nivelliert das historische Unrecht nicht, wenn man zu einer differenzierten Perspektive vordringt und bereit ist, die Geschichten lesbischer Frauen und schwuler Männer in ihrer ganzen Ambivalenz wahrzunehmen. Doch man setzt viel aufs Spiel, wenn man ihre Biografien ‚frisier‘, um sie zu Helden- und Märtyrerlegenden zu stilisieren. Letztlich geht es dabei um die Glaubwürdigkeit einer ganzen Community, die in den vergangenen 50 Jahren viel erreicht hat, die diese Erfolge aber gerade zu verspielen droht. James D. Steakley brachte diese Problematik schon vor 20 Jahren

auf den Punkt: „Wie können wir den historischen Revisionisten, also all jenen Vertretern der pseudowissenschaftlichen Auschwitz-Lüge, den Vorwurf machen, sie würden Fakten verzerren oder ignorieren, solange wir selber mit historisch nicht haltbaren Tatsachen argumentieren?“<sup>69</sup> Erhöht wurde seine Mahnung bis dato nicht.

---

<sup>69</sup> STEAKLEY: Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, S. 67.

## Bibliographische Hinweise

Alle Internetlinks wurden am 20.01.2024 überprüft.

### Quellen

#### Ungedruckte Quellen

- BArch (Bundesarchiv), R 3001/20973, Protokoll der 45. Sitzung der Strafrechtskommission vom 18.9.1934, Bl. 531–533, hier: Bl. 531f.
- BArch, R 3001/21165, Vierteljahresberichte des Reichsjustizministeriums.
- BArch, R 3001/21165, Vierteljahresberichte des Reichsjustizministeriums.
- BArch, R 3001/24162, Vortrag Freislers zur Strafrechtspflege im Kriege vom 31.03.1942, Bl. 27.
- BArch, R 3001/21160-21165 (Kriminalstatistik für die Jahre 1931–1936).
- BArch, RD 19/28–15, Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung, Runderlass vom 12.7.1940, Bl. 196.
- Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 180 Eschwege, Nr. 1718, Bl. 105–113.
- HHStAW (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden), 409/5, Nr. 1463, Schreiben vom 29.5.1943, unpag.
- HHStAW, 461/11108, Lagebericht vom 20.3.1939, Bl. 256f.
- HHStAW, 461/11109, Bd. 1, Lagebericht vom 24.1.1939, Bl. 236-240, hier: Bl. 236.
- HHStAW, 505/5248, Schreiben vom 30.7.1933, unpag.
- Landesarchiv Berlin, A Pr. Br. Rep. 030-02-05, Nr. 922, Bericht der Gestapo vom 23.05.1940, unpag.,
- SächsStAL (Sächsisches Staatsarchiv Leipzig), Bestand 20031, Gefangenentagebücher des Polizeipräsidiums Leipzig aus den Jahren 1930 bis 1945, PP-S 8496 bis PP-S 8532.
- SächsStAL, Bestand 20031, Polizeipräsidium, PP-S 2001, Vermerk vom 14.9.1940, Bl. 15.
- SächsStAL, Bestand 20114 (Akten des Landgerichts Leipzig aus den Jahren 1936 bis 1945).
- Staatsfilialarchiv Bautzen, Bestand 50071, Nr. 85 (Bericht vom 5.4.1937), Bl. 9f.
- ThHStAW (Thüringisches Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Weimar) Generalstaatsanwalt, Sign. 430, Sitzungsprotokoll des Generalstaatsanwalts von Jena, Bl. 195–199, hier: Bl. 196.
- ThHStAW, Generalstaatsanwalt, Sign. 438, Bericht vom 16.3.1938, Bl. 26.

#### Gedruckte Quellen

- BOBERACH, Heinz (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard am Rhein 1975.
- GRAU, Günter (Hrsg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993.
- HIMMLER, Heinrich: Geheimrede am 18.02.1937, in: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, hrsg. v. Bradley F. Smith / Agnes F. Peterson, Frankfurt am Main 1974, S. 93–104.
- SCHÄFER, Leopold: Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28.6.1935, in: Deutsche Justiz 97.28 (1935), S. 994–999.
- SCHÖNKE, Adolf: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar, München 1944.

- Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 52, Berlin 1933.
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 59, Berlin 1942.
- Statistisches Reichsamt/Reichsjustizministerium: Kriminalstatistik für die Jahre 1933–1936, Bände 478, 507 und 577, Berlin, 1934–1935, 1938 und 1942.
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition 1871–2009, hrsg. v. Thomas Fuchs, Mannheim 2010.

## Literatur

- DOBLER, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Homophobie und Devianz, hrsg. v. Insa Eschebach, Berlin 2012, S. 53–62.
- DOBLER, Jens: Von anderen Ufern. Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain, Berlin 2003.
- DÖRNER, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: Historical Social Research 26.2/3 (2001), S. 55–69.
- ESCHEBACH, Insa (Hrsg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012.
- HEGER, Heinz: Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945, Hamburg 1972.
- HUNEKE, Samuel Clowes: The Duplicity of Tolerance. Lesbian Experiences in Nazi Berlin, in: Journal of Contemporary History 54.1 (2019), S. 30–59.
- Jellonnek, Burkhard: Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Die Gestapo. Mythos und Realität, hrsg. v. Gerhard Paul / Klaus-Michael Mallmann, Darmstadt 2003, S. 343–356.
- JELLONNEK, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- KÄSTNER, Hanna: „Nicht mit dem Sofabein ficken“. Lesben im Nationalsozialismus: als „Asoziale“ und „Volksschädlinge“ ins KZ gebracht, in: taz vom 18.6.1994, online verfügbar: <https://taz.de/Nicht-mit-dem-Sofabein-ficken/!1557415/>.
- KUCKUC, Ina (alias Ilse Kokula): Der Kampf gegen Unterdrückung: Materialien aus der deutschen Lesbierinnenbewegung, München 1975.
- LAUTMANN, Rüdiger: „Hauptdevisen: bloß nicht anecken.“ Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus“, in: Terror und Hoffnung in Deutschland 1933–1945. Leben im Faschismus, hrsg. v. Johannes Beck, Reinbek 1980, S. 366–390.
- LAUTMANN, Rüdiger / GRIKSCHAT, Winfried / SCHMIDT, Egbert: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, hrsg. v. Rüdiger Lautmann, Frankfurt am Main 1977, S. 325–365.
- LEY, Astrid: Krankenmord im Konzentrationslager. Die ‚Aktion 14f13‘, in: ‚Euthanasie‘ und Holocaust. Kontinuitäten, Kausalitäten, Parallelitäten, hrsg. v. Jörg Osterloh / Jan-Erik Schulte, Paderborn 2021, S. 195–210.
- LOUIS, Chantal: Lesben unterm Hakenkreuz, in: Emma vom 1.1.2007, aktualisiert am 27.1.2023, online verfügbar: <https://www.emma.de/artikel/lesben-unterm-hakenkreuz-die-zeit-der-maskierung-263386>.

- MANN, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt am Main 1987.
- MICHELER, Stefan: „Wir dachten, damit ein gutes Werk zu tun ...“. Nationalsozialistische Verfolgungspraxis und Denunziationen Männer begehrender Männer in Hamburg“, in: *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung*, hrsg. v. Alexander Zinn, Göttingen 2020, S. 61–84.
- MICHELER, Stefan: Selbstbilder und Fremdbilder der ‚Anderen‘. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005.
- MICHELER, Stefan / MÜLLER, Jürgen / PRETZEL, Andreas: Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 4 (2002)*, S. 8–51.
- MICHELER, Stefan / TERFLOTH, Moritz: *Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg. Materialien zur Geschichte gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg*, Bd. 1, Hamburg 2002.
- MÜLLER, Jürgen: Praxis polizeilicher Vorbeugungshaft, in: *Homosexuelle in Konzentrationslagern. Vorträge. Wissenschaftliche Tagung*, bearb. v. Olaf Mußmann, Bad Müns-terfeifel 2000, S. 39–43.
- PRETZEL, Andreas / ROßBACH, Gabriele: „Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...“. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945, hrsg. v. Kulturring in Berlin e.V., Berlin 2000.
- SCHOPPMANN, Claudia: „Unter dem Einfluss ihrer starken Raucherleidenschaft“. Nachforschungen zu Helene G., Wehrmachtshelferin im besetzten Norwegen, in: *Mitteilungen der Magnus Hirschfeld Gesellschaft 61/62 (2018)*, S. 37–46.
- SCHOPPMANN, Claudia: Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: *Homophobie und Devianz*, hrsg. v. Insa Eschebach, Berlin 2012, S. 97–111.
- SCHOPPMANN, Claudia: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung. Lesbische Frauen im ‚Dritten Reich‘, in: *Homophobie und Devianz*, hrsg. v. Insa Eschebach, Berlin 2012, S. 35–51.
- SCHOPPMANN, Claudia: *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945*, Berlin 1999.
- Schoppmann, Claudia: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 2. überarb. Aufl., Pfaffenweiler 1997.
- SPARING, Frank: „Wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997.
- STEAKLEY, James D.: Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, in: *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, hrsg. v. Burkhard Jellonnek / Rüdiger Lautmann, Paderborn 2002, S. 55–68.
- STÜMKE, Hans-Georg / FINKLER Rudi: *Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und ‚Gesundes Volksempfinden‘ von Auschwitz bis heute*, Reinbek 1981.
- WAHL, Niko: *Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik*, Wien 2004.

- ZINN, Alexander: Wenn der Bundestag beim Gedenken an NS-Opfer einen Missbrauchstä-  
ter ins Zentrum rückt, in: Die Welt, 15.1.2024,  
online verfügbar: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article249285706/Homosexuellen-Verfolgung-Wenn-der-Bundestag-beim-Gedenken-an-NS-Opfer-einen-Missbrauchstaeter-ins-Zentrum-rueckt.html>.
- ZINN, Alexander: Der Hang zu Opfererzählungen. Über Dramatisierung und selektive  
Wahrnehmung in Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur zu Homosexuellen  
während der NS-Zeit, in: Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande 53.2 (2021),  
S. 331–346,  
online verfügbar: <https://doi.org/10.4000/allemande.2811>.
- ZINN, Alexander: Von ‚Staatsfeinden‘ zu ‚Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung‘. Ho-  
mosexuelle in Sachsen 1933–1968, Göttingen 2021.
- ZINN, Alexander: Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwech-  
sel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift für Geschichts-  
wissenschaft 67 (2019) 11, S. 934–955.
- ZINN, Alexander: ‚Aus dem Volkskörper entfernt‘? Homosexuelle Männer im Nationalsozi-  
alismus, Frankfurt/Main 2018.
- ZINN, Alexander: „Das Glück kam immer zu mir“. Rudolf Brazda – Das Überleben eines  
Homosexuellen im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2011.

## Internetlinks

- BAS, Bärbel: Rede zur Gedenkstunde am 27.1.2023,  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594>.
- VAN DIJK, Lutz: Redetext zu Karl Gorath,  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594>.
- HÁJKOVÁ, Anna / BOSOLD, Birgit: „Ich wollte nicht sterben, bevor ich eine Frau geküsst  
habe“ (22.11.2017),  
<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/ich-wollte-nicht-sterben-bevor-ich-eine-frau-gekusst-habe-3898804.html>.
- HOFFSCHILDT, Rainer: „Mindestens 154 Frauen kommen aufgrund des ‚§ 175‘ vor Gericht“,  
[cultpress.de/rosa-winkel/Frauen\\_Paragraf\\_175.pdf](http://cultpress.de/rosa-winkel/Frauen_Paragraf_175.pdf).
- HUTTER, Jörg: Erinnerung an das Schicksal der Rosa-Winkel-Häftlinge am Beispiel von Karl  
Gorath,  
[http://www.joerg-hutter.de/Karl\\_Gorath/chronologie\\_der\\_verfolgung.htm](http://www.joerg-hutter.de/Karl_Gorath/chronologie_der_verfolgung.htm).
- SCHOPPMANN, Claudia: Lesbische Frauen in der NS-Zeit: Verstoß gegen das ‚gesunde Volks-  
empfinden‘ (27.11.2014),  
<https://www.tagesspiegel.de/wissen/lesbische-frauen-in-der-ns-zeit-verstoss-gegen-das-gesunde-volksempfinden/11037994.html>.
- ZINN, Alexander: Kurzbiografie Mary Pünjers unter [www.rosa-winkel.de](http://www.rosa-winkel.de),  
<http://www.rosa-winkel.de/bio-puenjer.htm>.